

## Bekanntmachung

**Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
hier: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabbruck**

Es ergeht die nachstehende Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB:

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabbruck einschließlich Erläuterungsbericht, gefertigt von der Kreisplanungsstelle beim Landratsamt Weilheim-Schongau am 27.09.2001, geändert am 17.01.2003, wurde mit Beschluß des Gemeinderates Schwabbruck vom 27.01.2003 festgestellt. Diese Flächennutzungsplan-Änderung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 25.02.2003 Az. 610-2; Sg. 40 Nr. 3.4 genehmigt. In diesem Genehmigungsbescheid führt das Landratsamt aus, daß die Genehmigung zu erteilen war, da das Verfahren für diese Flächennutzungsplan-Änderung ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der geänderte Flächennutzungsplan den Bestimmungen des Baugesetzbuches und den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht ( § 6 Abs. 2 BauGB). Diese Änderung betrifft das Bebauungsplan-Gebiet „Sport- und Freizeitgelände Schwabbruck östlich der Kreisstraße WM 23“. Jedermann kann diese 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabbruck mit Erläuterungsbericht sowie den Genehmigungsbescheid des Landratsamtes in der Gemeindekanzlei Schwabbruck, Dorfstr. 5, Schwabbruck, und bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, Altenstadt, einsehen und dort über den Inhalt Auskunft verlangen. Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Schwabbruck geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabbruck geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabbruck mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Schwabbruck, den 05.03.2003  
Aushang vom 05.03.2003 bis 21.03.2003



Sporrer  
Bürgermeister